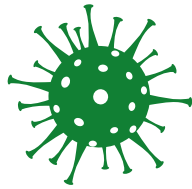


VERDACHT AUF CORONA?



Was, wenn ich betroffen bin, oder glaube, betroffen zu sein?

Alle Personen, die nach eigener Auffassung Kontaktperson der Kategorie I sind und nicht vom Gesundheitsamt benachrichtigt wurden, wird dringend geraten, selbst unverzüglich Kontakt zum Gesundheitsamt aufzunehmen. Vorzugsweise über das **Online-Kontaktformular** auf der Website des Landratsamtes, alternativ telefonisch über die **Corona-Hotline** oder **per E-Mail**.

Website:

- ▶ <https://www.vogtlandkreis.de/corona>
- ▶ (weiter zu: Corona Kontaktformulare)

Corona-Hotline:

- ▶ Mo – Fr 09.00 – 16.00 Uhr: 03741 300-3570
- ▶ Sa 09.00 – 15.00 Uhr: 03741 300-3658
- ▶ So 09.00 – 15.00 Uhr: 03741 300-3667

E-Mail:

- ▶ corona@vogtlandkreis.de

Das Gesundheitsamt versucht zeitnah mit positiv Getesteten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen und entsprechende Maßnahmen zu besprechen.

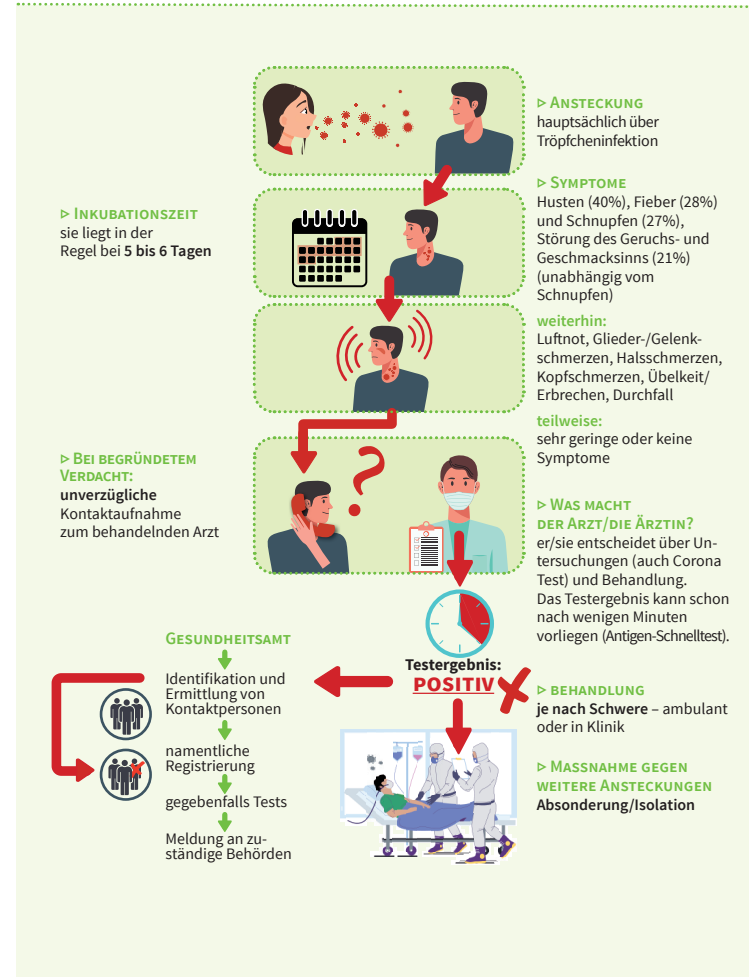
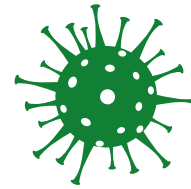
Die endgültige Einstufung als Kontaktperson obliegt in jedem Fall dem Gesundheitsamt.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet und allen weiteren Betroffenen wird dringend geraten, ein Quarantäne-Tagebuch zu führen, um darin ihre Symptome festzuhalten. Die Vorlage hierfür kann unter: www.vogtlandkreis.de/corona heruntergeladen werden.

Was sind die Folgen eines Verstoßes?

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden!

CORONA-VIRUS VERLAUF UND MELDEKETTE



Grafik: Landratsamt Vogtlandkreis

Herausgeber

Landratsamt Vogtlandkreis, Gesundheitsamt
Postplatz 5, 08523 Plauen | Tel.: 03741 300-0
E-Mail: corona@vogtlandkreis.de
Titel-Foto: stock.adobe (@bizoo_n)

VOGT
LAND

LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT



Gesundheitsamt

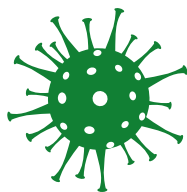
Information zum

Antigen-Schnelltest

Ergänzung zur Allgemeinverfügung
vom 18. Januar 2021

www.vogtlandkreis.de

DER ANTIGEN-SCHNELLTEST



Entsprechend der RKI Richtlinien hat ein positives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests* ebenso wie ein positives Ergebnis eines PCR-Tests zur Folge, dass die positiv getestete Person sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben hat.

Wir empfehlen jedoch auch, ein positives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests mittels eines PCR-Tests überprüfen zu lassen. Betroffenen Personen empfehlen wir, das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Ein Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 (Corona) muss mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und Einhaltung der Hygienestandards durchgeführt werden. Es wird ein Nasen-Rachen-Abstrich vorgenommen und nach Testanweisung verarbeitet. Das Ergebnis des Antigen-Schnelltests sollte innerhalb von 15-30 Minuten vorliegen. Wichtig: Wer den Antigen-Schnelltest nutzt und ein positives Testergebnis erhält, der muss in Quarantäne. Gleichzeitig muss er unverzüglich das Gesundheitsamt hierüber informieren.

* Antigen-Schnelltest: Gilt nur für Antigen-Schnelltests aus der »Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2« des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

INFORMATIONEN ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 18. JANUAR 2021

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für:

- Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 **Kontaktperson der Kategorie I*** sind
- Personen, die zum gleichen Hausstand gehören, wie die positiv getestete Person

* Das sind vor allem Personen, die entweder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall
1) auf engem Raum ohne Mund-Nasen-Bedeckung hatten oder
2) länger als 15 Minuten in beengter Raumsituation Kontakt hatten, auch wenn Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen etc.).

- Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf **SARS-CoV-2 (Corona)-Infektionen** hindeuten und vom Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Testung aufgefordert worden sind (Verdachtspersonen)
- Personen, die Kenntnis davon haben, dass der PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist
- Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein vorgenommener Antigen-Schnelltest positiv ist und damit auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 hinweist.

Es wird empfohlen, dass der Antigen-Schnelltest:

- ▶ in einer Einrichtung oder Stelle mit einem genehmigten Testkonzept durch ärztlich geschultes Personal stattfindet oder
- ▶ durch einen approbierten Arzt oder Zahnarzt bzw. dessen ärztlich geschultes Personal (entsprechend den Vorgaben des Antigen-Schnelltests) durchgeführt wird und
- ▶ es sich um einen Schnelltest aus der »Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2« des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt.

Weitergehende Regelungen zum »Antigen-Schnelltest«

Einrichtungen oder Personen, welche Antigen-Schnelltests vornehmen, werden positive Ergebnisse unverzüglich an das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises melden.

Die Meldung hat elektronisch über die auf der **Website des Landratsamtes** zur Verfügung gestellten Online-Formulare oder Tabellen zu erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die vom Gesundheitsamt vorgegebenen Formulare zu verwenden.

- ▶ Web: <https://www.vogtlandkreis.de/corona>
- ▶ weiter zu: [Corona-Kontaktformulare](#)



Foto: stock.adobe (@Aron M - Austria)

WELCHE REGELN SIND BEI DER QUARANTÄNE ZU BEACHTEN?

Kontaktpersonen, die vom Gesundheitsamt als Kategorie I eingestuft wurden, Verdachtspersonen, positiv Getestete und die mit ihnen im Hausstand lebenden Personen haben sich unverzüglich in ihre Wohnung in Absonderung (»Quarantäne«) zu begeben. **Ein Verlassen der Wohnung ist nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes bzw. zum Aufsuchen einer Teststelle möglich. Es darf kein Besuch empfangen werden.**

Bis wann gilt die Pflicht zur Absonderung?

Soweit nichts anderes vom Gesundheitsamt verfügt:

- bei **Kontaktpersonen Kategorie I**, sofern keine Symptome auftreten, 14 Tage nach Kontakt
- bei **Verdachtspersonen** – bis Vorliegen eines negativen Testergebnisses oder spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach Testung oder Anordnung der Testung
- bei **Personen mit positivem PCR-Test** frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und bei 48 Stunden Symptombefreiheit; weitere Entscheidungen trifft das Gesundheitsamt
- bei **Personen mit positiven Antigen-Schnelltest** endet die Absonderung vorzeitig bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung (meist PCR) mit negativem Ergebnis. Ansonsten: Frühestens 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers (positiver Test). Bei Symptomen trifft das Gesundheitsamt weitere Entscheidungen.